

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 20.03.1830 publ. 27.03.1830

gesamten Lande verbindliche Kraft haben und in solche mit dem 1. Junius d. J. treten.

Wornach sich Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

20) Regierungs = Bekanntmachung vom 20. März, publ. am 27. März 1830.

Mit Beziehung auf die vorstehende Landes-^{Prüfung der} herrliche Verordnung vom 20. März 1830., die ^{Mediciner, Ma-} Einrichtung der Prüfung der Rechtscandidate^{thematiker und} und einige andere Prüfungen betreffend, wird auf höchsten Befehl noch Folgendes zur Nach-^{Forstcandida-} richt und Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) die dem Collegium medicum obliegenden Prüfungen sind, wie bisher, unter der Leitung der Regierung vorzunehmen. Aerzte, welche zur Praxis in dem Herzogthum oder in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld zugelassen werden wollen, müssen sich auch ferner der Prüfung des gedachten Collegiums unterwerfen, welches deren Resultat der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg, ohne Unterschied der Provinz, aus welcher der Geprüfte ist, anzuzeigen hat, und wovon dann durch sie die Oberbehörde des Geprüften, also ent-

IV

weder die Regierung zu Eutin oder zu Birkenfeld, in Kenntniß gesetzt werden soll.

Wundärzte, welche in dem Großherzogthum überhaupt zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, so wie diejenigen, welche eine amtliche Anstellung suchen, müssen gleichfalls von dem Collegium medicum geprüft seyn, und es soll wegen des Resultats der Prüfung eben so, wie bey den Aerzten, gehalten werden;

- 2) diejenigen, welche sich dem mathematischen Studium gewidmet haben, um in einem der verschiedenen Zweige der technischen Mathematik zum Staatsdienste verwandt zu werden, sind, wenn sie nur überhaupt um eine Prüfung ihrer erlangten Kenntnisse nachsuchen, von der unterzeichneten Regierung, wenn es aber darauf ankommt, ihre Fähigkeit in Beziehung auf einen bestimmten Theil der technischen Mathematik zu beurtheilen, entweder von der Regierung oder der Cammer, nach Maßgabe ihres Geschäftskreises, zu prüfen, wozu die mathematischen Officialen beyder Behörden zugezogen werden können;
- 3) die Prüfung der Forstcandidaten kann bey der hiesigen Cammer, oder bey der Cammer zu Eutin, oder bey dem zweyten Senat.